

Geschäftsverzeichnisnr. 7309
Entscheid Nr. 128/2020 vom 1. Oktober 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 164/3 bis 164/5 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen, Abteilung Turnhout.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, dem Präsidenten F. Daoût, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 21. November 2019, dessen Ausfertigung am 26. November 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen, Abteilung Turnhout, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Inwieweit verstoßen die früheren Artikel 70-72 des Zivilgesetzbuches - heutige Artikel 164/3-164/5 ZGB - gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz) und 22 der Verfassung (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren), indem die Möglichkeit, die es für zukünftige Ehegatten gibt, im Rahmen der Ankündigung der Eheschließung die Geburtsurkunde durch eine Offenkundigkeitsurkunde zu ersetzen, nicht den zukünftigen gesetzlich Zusammenwohnenden im Rahmen der Ankündigung (Erklärung) des gesetzlichen Zusammenwohnens geboten wird? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 164/3 bis 164/5 des Zivilgesetzbuches.

B.2. Die in Rede stehenden Bestimmungen sind Bestandteil der gesetzlichen Formalitäten im Rahmen der Eheschließung. Sie beziehen sich insbesondere auf die Ankündigung der Eheschließung, bei der die Geburtsurkunde ein notwendiges Dokument ist (Artikel 164/2 § 1 des Zivilgesetzbuches). Der Standesbeamte muss nämlich im Rahmen einer Ankündigung überprüfen, ob die Geburtsurkunde der zukünftigen Ehegatten in der Datenbank der Personenstandsunterlagen (DPSU) verfügbar ist. Er ersucht gegebenenfalls den betreffenden Standesbeamten, die Geburtsurkunde in die vorerwähnte Datenbank aufzunehmen, und, nachrangig, die zukünftigen Ehegatten, einen Auszug aus der Geburtsurkunde vorzulegen.

Für bestimmte Fälle hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass die erforderliche Geburtsurkunde im Wege eines gerichtlichen Verfahrens durch eine Offenkundigkeitsurkunde ersetzt werden kann (Artikel 164/3 bis 164/5 des Zivilgesetzbuches).



Artikel 164/3 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Unbeschadet des Artikels 368-10 kann der Ehegatte, dem es unmöglich ist, sich eine Geburtsurkunde zu verschaffen, die Geburtsurkunde wie folgt ersetzen:

1. wenn seine Geburtsurkunde in einem Land erstellt wurde, für das es zulässig ist, sich auf die Unmöglichkeit beziehungsweise große Schwierigkeit zu berufen, die betreffende Personenstandsurkunde zu erhalten:

a) entweder ein gleichwertiges Dokument, das von den diplomatischen oder konsularischen Behörden seines Geburtslandes ausgestellt wird,

b) oder bei Unmöglichkeit beziehungsweise großen Schwierigkeiten, sich das betreffende Dokument zu verschaffen: eine Offenkundigkeitsurkunde, die vom Friedensrichter seines Hauptwohnortes ausgestellt wird,

2. wenn seine Geburtsurkunde nicht in einem Land erstellt wurde, für das es zulässig ist, sich auf die Unmöglichkeit beziehungsweise große Schwierigkeit zu berufen, die betreffende Personenstandsurkunde zu erhalten: eine Offenkundigkeitsurkunde, die vom Friedensrichter seines Hauptwohnortes ausgestellt wird.

Der König bestimmt auf Vorschlag des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten durch einen im Ministerrat beratenen Erlass eine Liste von Ländern, für die es zulässig ist, sich auf die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Unmöglichkeit beziehungsweise große Schwierigkeit zu berufen ».

Artikel 164/4 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Offenkundigkeitsurkunden enthalten die Erklärung zweier Zeugen, die mindestens achtzehn Jahre alt sind, Vornamen, Namen, Beruf und Ort, in dem der zukünftige Ehegatte im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen ist und die seiner Eltern, sofern diese bekannt sind; Ort und, soweit möglich, Geburtsdatum und Gründe, die ihn hindern, die Urkunde vorzulegen. Die Zeugen unterzeichnen mit dem Friedensrichter die Offenkundigkeitsurkunde. Kann ein Zeuge nicht unterzeichnen, wird dies vermerkt ».

Artikel 164/5 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Der in Artikel 164/3 erwähnte Friedensrichter übermittelt dem Familiengericht des Ortes, in dem die Ehe geschlossen werden soll, unverzüglich die Offenkundigkeitsurkunde. Nach Anhörung des Prokurators des Königs verweigert das Familiengericht die Homologierung, je nachdem ob es die Erklärungen der Zeugen und die Gründe, aus denen die Geburtsurkunde nicht vorgelegt werden kann, für unzureichend befindet.

Die homologierte Offenkundigkeitsurkunde wird als Anlage in die DPSU aufgenommen ».

B.3.1. In der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Rechtssache wird der Antrag auf Homologierung einer vom Friedensrichter anlässlich einer Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen ausgestellten Offenkundigkeitsurkunde geprüft.

Der vorlegende Richter führt aus, dass die Regelung über das gesetzliche Zusammenwohnen keine Möglichkeit vorsehe, eine fehlende Personenstandsurkunde durch eine Offenkundigkeitsurkunde zu ersetzen, während eine solche Ersetzung im Rahmen der Regelung über die Eheschließung vorgesehen sei.

B.3.2. Der vorlegende Richter möchte vernehmen, ob die Artikel 164/3 bis 164/5 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vereinbar seien, sofern für zukünftige Ehegatten die Möglichkeit bestehe, im Rahmen der Ankündigung der Eheschließung die Geburtsurkunde durch eine Offenkundigkeitsurkunde zu ersetzen, während eine solche Möglichkeit für zukünftige gesetzlich Zusammenwohnende im Rahmen der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen nicht bestehe.

B.4. Ohne dass sich der Gerichtshof zu der Frage äußern muss, ob sich der vorgelegte Behandlungsunterschied aus den Artikeln 164/3 bis 164/5 des Zivilgesetzbuches (Ankündigung der Eheschließung) oder den Artikeln 1475 und 1476 des Zivilgesetzbuches (Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen) ergibt, beruht dieser Unterschied auf einem falschen Ansatz.

Die Rechtsvorschriften bezüglich der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen verlangen nämlich nicht, dass eine Geburtsurkunde vorgelegt wird, sodass diese Rechtsvorschriften auch die Möglichkeit zur Ersetzung dieser Urkunde nicht vorsehen müssen, falls diese fehlt. Wenn ein Standesbeamter im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für das gesetzliche Zusammenwohnen dennoch verlangt, dass eine Geburtsurkunde vorgelegt wird, und die betreffende Person darüber nicht oder nicht mehr verfügt, kann diese nicht zur Vorlage dieser Urkunde verpflichtet werden und hindert sie nichts daran, im Wege anderer rechtlicher Mittel, etwa einer Offenkundigkeitsurkunde, zu belegen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Artikels 1476 § 1 des Zivilgesetzbuches erfüllt sind.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 164/3 bis 164/5 des Zivilgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer und Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, 1. Oktober 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen